

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



Schulordnung für die Benutzung der Musikschule Heppenheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Schulordnung für die Musikschule Heppenheim beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Heppenheim.

§ 2 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr umfasst 12 Monate und beginnt am 01. August eines jeden Jahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Hessen. Die beweglichen Ferientage werden vom Staatlichen Schulamt für die Stadt Heppenheim festgelegt.

§ 3 Aufgaben

Die Musikschule will die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erkennen und fördern. Der Besuch ist auch ohne musikalische Vorkenntnisse möglich. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Talentförderung und die studienvorbereitende Ausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

§ 4 Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und für die Instrumentenausleihe wird eine Gebühr erhoben. Die Einzelheiten sind in der Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Art und Dauer des Unterrichts

- (1) Der Unterricht findet wöchentlich außerhalb der hessischen Ferien und Feiertage statt.
- (2) Das Unterrichtsangebot richtet sich nach dem Strukturplan des Verbands deutsche Musikschulen e.V. (Vdm). Der Strukturplan kann bei Bedarf in der Musikschule eingesehen werden.

§ 6 Anmeldung

- (1) Anmeldungen sind jederzeit möglich.
- (2) Die Anmeldung ist mittels Vordruck bei der Geschäftsstelle der Musikschule, oder online (www.heppenheim.de) vorzunehmen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Anmeldungen für die Grundstufe sind jeweils bis Kursbeginn möglich. Die Kurse beginnen in der Regel nach den Sommerferien; nach Absprache auch zu einem anderen Zeitpunkt.
- (4) Mit der Anmeldung wird die Schulordnung sowie die jeweils gültige Gebührensatzung der Musikschule Heppenheim anerkannt.

§ 7 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach der Zahl der vorhandenen Unterrichtsplätze. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Einteilung bleibt der Musikschulleitung vorbehalten. Die Aufnahme wird rechtsverbindlich mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Geschäftsstelle.

§ 8 Wechsel

Ein Wechsel von Unterrichtsfach, Unterrichtsart oder Lehrkraft ist nur mit Zustimmung der Schulleitung während des Schuljahres möglich.

§ 9 Leistungen

- (1) Die erzielten Lernfortschritte präsentieren die Schüler bei der aktiven Teilnahme am Musikschulleben (Klassenvorspiele, interne Vorspiele, Wettbewerbe und sonstige Veranstaltungen). Auf Wunsch des Schülers oder der Eltern soll eine schriftliche oder mündliche Beurteilung mindestens jährlich erfolgen.
- (2) Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann die Musikschule nach Anhörung des Schülers oder bei Minderjährigen, der Erziehungsberechtigten, eine weitere Unterrichtung des Schülers ablehnen.

§ 10 Instrumente

- (1) Grundsätzlich sollen alle Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule gegen eine Leihgebühr ausgeliehen werden.
- (2) Beschädigungen an Lehinstrumenten sind unverzüglich der Schulleitung zu melden. Diese bestimmt die weitere Vorgehensweise. Dies gilt insbesondere für die Wahl des Instrumentenbauers.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Schulordnung tritt am 03.03.2019 in Kraft.

Heppenheim, 28.02.2019

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Rainer Burelbach
Bürgermeister